

bne-Stellungnahme zum

Festlegungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte) [BK7-11-003]

1. Der bne spricht sich gegen die Einführung eines VHP-Entgelts aus

Der bne hat grundsätzliche Probleme mit der Einführung des VHP-Entgelts: Regelenergieumlage, Konvertierungsentgelt und nun ein VHP-Entgelt – wir stellen einen beunruhigenden Trend hin zur Einführung von Entgelten fest, die Netznutzer zusätzlich zu den Netzentgelten an Netzbetreiber zahlen sollen. Dabei regelt § 15 Abs. 8 GasNEV unmissverständlich: „Andere als in dieser Verordnung genannte Entgelte sind nicht zulässig.“

Durch die Einführung eines VHP-Entgelts entstehen neue Erlösquellen für die Netzbetreiber, welche erfahrungsgemäß weder für die Bundesnetzagentur noch für die Marktteilnehmer transparent und zeitnah nachvollzogen werden können. Zusätzlich droht die Verschiebung von Erlösen aus dem regulierten Bereich des Fernleitungsnetzbetriebs in den Bereich des nicht regulierten Marktgebietsverantwortlichen.

Wir glauben darüber hinaus nicht, dass Argumente, die auf Verursachungsgerechtigkeit abzielen, hier stichhaltig sind. Die gegenwärtige Ausnahme reiner Paper-Trader von der Beteiligung an VHP-Kosten erhöht die erforderliche Liquidität des Handels am VHP, was aus Wettbewerbsperspektive und im Interesse niedriger Verbraucherpreise begrüßenswert ist. Auch im Strommarkt hat sich die Bundesnetzagentur zu einer grundsätzlichen gebührenfreien Nutzung der Regelzonen für Paper-Trader an den Handelsgeschäften, die hier einen wesentlich größeren Anteil am Handel ausmachen, entschieden.

2. Anforderungen an ein VHP-Entgelt, sollte es doch eingeführt werden

Sollte die Bundesnetzagentur an ihrem Vorhaben festhalten und ein VHP-Entgelt einführen, darf dieses Entgelt nur so hoch sein, dass es die eindeutig zuordenbaren Kosten deckt. Die Marktgebietsverantwortlichen müssen darlegen, welche Leistungen das Entgelt umfasst und exakt belegen, was die Einrichtung eines Bilanzkreises (sollte nur einmalig anfallen) und was die Bearbeitung des Matching von Nominierungen sowie die Auflösung von Mismatches kosten. Die sehr schlechten Erfahrungen der Vergangenheit – teilweise verlangten Marktgebietsverantwortliche Gebühren von monatlich 1.000 € pro Bilanzkreis – dürfen sich keinesfalls wiederholen.

Wir widersprechen mit dieser Position ausdrücklich dem in der Einleitungsverfügung beschriebenen Ansatz, „ein moderates und im internationalen Vergleich angemessenes Entgelt zu bilden“. Letzteres erinnert an die sogenannten Leitungswettbewerbverfahren, mit denen die Fernleitungsnetzbetreiber sich der Kostenregulierung entziehen wollten. Die rechtskräftigen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vom November 2008 verneinen die Existenz eines potentiellen Wettbewerbs zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und gestatten somit auch nicht die Entgeltbildung nach einem Vergleichsmarktprinzip. Eine Abweichung von der Kostenregulierung bei der Bildung der VHP-Entgelte würde gegen geltendes Recht verstoßen.

Konkrete Aussagen über die gebotene Struktur der Entgelte sind schwer zu fällen, da uns weder die Höhe, noch die einzelnen Komponenten der entstehenden Kosten bekannt sind. Sollte ein VHP-Entgelt tatsächlich eingeführt werden, muss es deshalb hierzu noch eine Konsultation geben, in der die Marktteilnehmer auf Basis ausreichender Informationen Stellung zu seiner Ausgestaltung beziehen können.

Wir vermuten allerdings, dass der größte Kostenanteil nur aus der Entwicklung von Software-Produkten stammt. Damit würden nach Etablierung einer automatisierten Abwicklung kaum dauerhafte Mehrkosten verbleiben. Vor einer möglichen Festlegung für die Erhebung eines VHP-Entgeltes ist es unserer Ansicht nach nötig, die dauerhaft zu erwartenden Kosten abzuschätzen.

Zu allgemeinen Anforderungen an die Ausgestaltung des Entgelts gehört, dass

- fixe Entgeltkomponenten die Aufnahme des Handels am VHP nicht beeinträchtigen dürfen;
- keine unangemessene Begünstigung großer Bilanzkreise durch eine Staffelung des Entgelts in Abhängigkeit vom gehandelten Volumen erfolgen darf (es ließe sich ggf. an eine angemessene Kombination aus fixem und variablem Entgelt denken: Große Marktteilnehmer zahlen ein hohes fixes und ein niedriges variables Entgelt, kleinere Marktteilnehmer ein niedriges fixes und ein marktübliches variables Entgelt);
- das Entgelt ex ante festzulegen und rechtzeitig zu veröffentlichen ist;
- im Zuge der gegenwärtig wahrscheinlichen Ausgestaltung des qualitätsübergreifenden Marktgebiets mit zwei VHPs keine Doppelbelastungen für Bilanzkreisverantwortliche entstehen dürfen.

Legt die Bundesnetzagentur ein VHP-Entgelt durch eine Festlegung fest, sehen wir sie in der Pflicht, regelmäßig die Kosten und Erlöse aus dem Entgelt zu kontrollieren und einzugreifen, wenn der Marktgebietsverantwortliche mit dem Entgelt Gewinne erwirtschaftet. Eine solche Kontrolle ist schon deshalb erforderlich, um die eingangs beschriebene Befürchtung einer Verschiebung von Erlösen zum nicht regulierten Marktgebietsverantwortlichen zu entkräften.

3. Fazit und Forderungen

Sollte ein VHP-Entgelt eingeführt werden, was wir für einen falschen Schritt hielten, müsste hierzu eine Konsultation der Marktteilnehmer stattfinden. Die Ausgestaltung müsste darauf hinwirken, dass a) grundsätzlich nur die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden und dies b) eine den Wettbewerb nicht behindernde Entgelt-Systematik gefunden wird. Die Bundesnetzagentur müsste die Erhebung des Entgelts kontinuierlich überwachen. Insbesondere aufgrund der aktuellen Marktsituation (mehrere VHPs mit eingeschränkter Liquidität) lehnt der bne die Einführung eines VHP-Entgelts aber strikt ab.

Berlin, den 16. Februar 2011